



Michael Ernst-Pörksen, Fridolin Hinde

Oktober 2011

**Rechtsformen und steuerrechtliche Rahmenbedingungen
des Dritten Sektors in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Spanien

0. Einführung	4
1. Rechtsformen	5
1.1 Verein/ Asociación.....	5
1.2 Stiftung	5
1.3 Organisationen ohne Erwerbszweck/ Gemeinnützigkeit (de utilidad publica)	6
2. Daten.....	7
Anzahl Vereine	7
Anzahl Stiftungen	7
Anzahl Kapitalgesellschaften	7
Als gemeinnützig anerkannte Organisationen.....	7
3. Felder	8
Verteilung.....	8
4. Aktuelle Debatte	9
5. Finanzierung.....	9
Daten	9
6. Steuer	10
6.1 Steuerarten und –sätze.....	10
6.2 Begünstigungsformen.....	10
6.3 Voraussetzungen	11
6.3.1 Zwecke	11
6.3.2 Selbstlosigkeit	13
6.3.3 Unmittelbarkeit.....	13
6.3.4 Satzungsanforderungen.....	13
6.4 Wirtschaftliche Aktivität	13

6.4.1 Begünstigte Aktivität	13
6.4.2 Partielle Steuerpflicht	13
6.4.3 Rücklagen.....	14
6.4.4 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften	14
6.5 Umsatzsteuer.....	14
7. Spendenrecht	15
7.1 Voraussetzungen bei den Empfängern.....	16
7.2 Formen der Begünstigung	16
7.3 Begrenzungen	16
8. Gesetzliche Grundlagen	17
9. Quellen.....	17
Experten	17



0. Einführung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen über unterschiedliche Rechtsformen, die den Organisationen des Dritten Sektors jeweils zur Verfügung stehen, und unterschiedliche steuerrechtliche Regelungen, die sie auf die Organisationen des Dritten Sektors anwenden. Dies betrifft die jeweiligen Anforderungen, die an Steuerbegünstigungen und Steuerbefreiungen der Organisationen selbst geknüpft sind ebenso wie spendenrechtliche Regelungen, mit deren Hilfe die Regierungen der Mitgliedstaaten Anreize für private Spenden schaffen wollen. Die unterschiedlichen Rechtsformen und Regelungen treffen allerdings auch auf unterschiedliche Strukturen von Zivilgesellschaft und Drittem Sektor in den einzelnen Ländern. Dies macht eine direkte Gegenüberstellung unterschiedlicher rechtlicher und steuerrechtlicher Regelungen zwar möglich, aber nicht immer aussagekräftig. Der folgende Beitrag betrachtet daher die gesellschafts- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors in Spanien zwar aus einer deutschen Perspektive, dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fragestellungen und ihre Gliederungen im Detail. Dennoch soll versucht werden, die jeweiligen Bedingungen im gegebenen nationalen Zusammenhang zu beschreiben. Die Darstellung beruht im Wesentlichen auf der Auswertung der am Ende des Beitrags genannten Quellen. Die hier vorliegende Fassung hat den Stand vom August 2012.

Die in diesem Beitrag verwendeten Termini entsprechen teilweise der in der internationalen Debatte verwendeten Begrifflichkeiten. Der Beitrag übernimmt damit gleichzeitig deren definitorische Unbestimmtheiten. Dies betrifft Begriffe wie „Dritter Sektor“, „Non-Profit“, „Zivilgesellschaft“ etc.. Innerhalb des hier gegebenen thematischen Rahmens sind die damit gegebenen Unschärfen einerseits von eher geringer Bedeutung, weil die Darstellung der jeweils nationalen Festlegung folgt, soweit diese Eingang gefunden hat in die gesetzliche Formulierung der Rahmenbedingungen. Andererseits trägt die Darstellung, soweit sie über die Beschreibung der rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen hinausgeht, zur Erläuterung der Kategorien im nationalen Kontext bei.



1. Rechtsformen

1.1 Verein/ Asociación¹

Die spanische Asociación ist als ein Zusammenschluss von mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen definiert, der einen in der Satzung festgelegten und gesetzlich zulässigen Zweck verfolgt. Asociaciones sind juristische Personen, die Rechtspersönlichkeit durch die zwingend vorgeschriebene Registereintragung erhalten. Die Vereinigungsfreiheit ist nicht an die Staatsbürgerschaft gekoppelt, allerdings müssen die Gründer einer Vereinigung in Spanien ansässig sein. Die Vereinigungsfreiheit ist in Artikel 22 der Verfassung von 1978 verankert.

1.2 Stiftung

Das spanische Stiftungsgesetz 50/2002 Artikel 2.1 definiert Stiftungen als Nonprofit-Organisationen, deren Vermögen dauerhaft zur Förderung von im allgemeinen Interesse liegenden Zwecken eingesetzt wird. Die jeweiligen Zwecke müssen von dem Stifter oder den Stiftern eindeutig bestimmt werden. Als Zwecke von allgemeinem Interesse gelten: Soziales, Bildung, Kultur, Sport, Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit, Umweltschutz, Wissenschaft und Forschung, Freiwilligenarbeit und andere Zwecke von öffentlichem Nutzen. Stiftungen können sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen errichtet werden, das Mindeststiftungskapital liegt bei 30.000 Euro. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Stiftungsvermögen den Satzungszielen der Stiftung angemessen sein muss. Sollte die verwaltende Behörde dies als nicht erfüllt ansehen, kann die Eintragung abgelehnt werden. Regionale Behörden sind für die öffentliche Verwaltung von Stiftungen verantwortlich. In Ausnahmefällen können allerdings auch Stiftungen zugelassen werden, deren Grundausstattung in Geld- oder Sachwerten unter 30.000 Euro liegt. Das Kapital kann innerhalb der ersten vier Jahre nach Errichtung der Stiftung eingezahlt werden, zum Zeitpunkt der Gründung müssen 25% vorhanden sein.² Durch die obligatorische Eintragung in das Stiftungsregister erlangt die Stiftung den Status einer juristischen Person. Das Recht zur Errichtung einer Stiftung zur Verfolgung auf das Gemeinwohl gerichteter Zwecke ergibt sich aus Artikel 34 der Verfassung von 1978.

¹ Ley Orgánica 1/2002 de 22 marzo, reguladora del Derecho de Asociación, capítulo II, artículo 5 (Gesetz 1/2002 über Vereinigungen vom 22 März 2002 Kapitel 2, Artikel 5)

² European Foundation Centre (2008)



1.3 Organisationen ohne Erwerbszweck/ Gemeinnützigkeit (Entidad sin fines lucrativos / Asociación de utilidad pública)

Als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaften können ausschließlich Stiftungen und Vereine, sowie nichtstaatliche Entwicklungshilfeorganisationen, Sportverbände und Zusammenschlüsse der genannten Einrichtungen anerkannt werden. Steuerbegünstigte Kapitalgesellschaften sind im spanischen Steuer- und Gesellschaftsrecht nicht vorgesehen.³

³ Die Bestimmungen über die Anerkennung einer Organisation als Gemeinnützig („entidad sin fines lucrativos“) finden sich in dem Gesetz 49/2002

2. Daten⁴

Anzahl Vereine

151.725

Anzahl Stiftungen

4.279

Anzahl Genossenschaften

24.738

Als gemeinnützig anerkannte Organisationen

28.989

⁴ José Luís Monzón Campos (2008)

3. Felder

Die drei größten Nonprofit-Organisationen des Landes (Caritas, das spanische Rote Kreuz und ONCE) engagieren sich in den Feldern Gesundheit und Soziales. Sie operieren landesweit und sind von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

Der Großteil der Organisationen ist in den Bereichen Kultur und Bildung tätig und operiert weitgehend regional.⁵

Verteilung

Laut einer Studie der Universitäten Deusto und Ramon Llull verteilt sich die absolute Anzahl der Organisationen in 2002 in den verschiedenen Bereichen des Dritten Sektors bei 253.507 Organisationen (inkl. Genossenschaften) wie folgt:

Anzahl der Organisationen	Betätigungsfeld
147.553	Kultur
35.006	Bildung und Forschung
27.424	Entwicklung
15.779	Themenanwälte
10.535	Religiöse Gemeinschaften
7.922	Soziales
5.518	Umwelt
2.750	Gesundheit
530	Internationale Aktivitäten
400	Berufsverbände
90	Philanthropie
253.507	Gesamtheit

Quelle: Universidad de Deusto; Universidad Ramon Llull (2002)

⁵ „The Non-profit sector in Spain“; www.givingineurope.org

4. Aktuelle Debatte

Theoretische Begründungen zur öffentlichen Förderung und zur Steuerbegünstigung gemeinnütziger Körperschaften beruhen in Spanien weitgehend auf dem Argument der Entlastung der staatlichen Budgets durch die Aktivitäten dieser Körperschaften.⁶

5. Finanzierung

Daten

Laut „Ifo“ Forschungsbericht⁷ waren im Jahr 2001 36,3% der Einnahmen im Nonprofit-Sektor Spenden, 25,2% stammten aus öffentlichen Mitteln und 38,5% aus anderen Quellen wie selbsterwirtschafteten Mitteln.

Insgesamt lagen die Einnahmen des Dritten Sektors im Jahr 2001 bei über 24,6 Mrd. Euro.⁸

⁶ Eine detaillierte Diskussion dieser Zusammenhänge findet sich in: Montagut (2005)

⁷ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)

⁸ Universidad de Deusto; Universidad Ramon Llull (2002); im Text ursprünglich 4.095.235 Millionen Peseten, hier umgerechnet in Euro

6. Steuer

6.1 Steuerarten und –sätze⁹

- Körperschaftsteuer (30%; für Unternehmen mit einem zu versteuernden Einkommen von maximal 120.202€ 25%)
- Umsatzsteuer (21%; 10%; 4%)
- Erbschaftsteuer (nur für natürliche Personen; hängt vom geerbten Betrag ab, variiert von 7,65% - 34%)
- Kapitalertragsteuer: Bei Körperschaften werden Kapitalerträge dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet und unterliegen der Körperschaftsteuer. Bei natürlichen Personen unterliegen Kapitalerträge einem Satz von 19%.
- Grundsteuer (0,3% -0,4%)
- Grunderwerbsteuer (Immobilien 7%; Grundstücke: 16%)

6.2 Begünstigungsformen¹⁰

In Spanien gibt es zwei Stufen der Steuerbegünstigung. So können „Organisationen ohne Erwerbszweck“, die allerdings nicht die Anforderungen an die Anerkennung als gemeinnützig erfüllen, dennoch steuerbegünstigt sein. In beiden Fällen werden die ideellen Bereiche der Organisationen von den unten aufgeführten Steuern befreit. Für nicht gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck wird jedoch ein höherer Satz (25% gegenüber 10% für gemeinnützige) auf steuerbare Überschüsse angewendet. Generell existiert hier allerdings eine Bagatellgrenze von 20.000 Euro Umsatz. Überschreitet eine Körperschaft diese Grenze, werden die Gewinne aus nicht satzungsgemäßen wirtschaftlichen Aktivitäten steuerpflichtig.

In Abhängigkeit von der Rechtsform gilt für Stiftungen und Vereine, dass diese in den Genuss der ersten Stufe der Steuerbegünstigung kommen, ohne dies gesondert zu beantragen. Um von den erweiterten Befreiungen zu profitieren bedarf es eines Antrags bei dem Ministerium der Finanzen.

Die Steuerbegünstigung von ideellen Bereichen betrifft die völlige Befreiung von folgenden Steuern:

- Körperschaftsteuer (im Falle von juristischen Personen werden Erbschaften und Schenkungen als Einkommen angesehen und unterliegen somit der Körperschaftsteuer)

⁹ http://www.worldwide-tax.com/spain/spain_taxes.asp

¹⁰ Taboada (2007)

- Kapitalertragsteuern
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Verkehrssteuern

Ideelle Einkünfte wie Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuwendungen sind steuerfrei.

Einkünfte aus der Vermögensverwaltung sind ebenfalls steuerfrei.

6.3 Voraussetzungen¹¹

Das Verfahren zur Erlangung des Status als steuerbegünstigte Organisation ist im königlichen Erlass 1270/2003 geregelt. Danach ist die Steuerbegünstigung bei der Finanzverwaltung zu beantragen. Im Falle der Gewährung des steuerbegünstigten Status, setzt die Steuerbegünstigung selbst im ersten Wirtschaftsjahr ein, das nach der Gewährung des Status endet. Die Begünstigung bei den Gemeindesteuern wird auf Basis der Entscheidung der Finanzverwaltung von der jeweiligen Gemeinde gewährt.

6.3.1 Zwecke¹²

Das Stiftungsgesetz nennt in einer nicht abschließenden Liste (Artikel 3 Nr. 1) folgende Zwecke als gemeinnützig:

- Schutz der Menschenrechte
- Schutz der Opfer von Terrorismus
- Fürsorge und soziale Integration
- Bürgerpflichten
- Erziehung
- Kultur
- Wissenschaft

¹¹ Taboada (2007)

¹² Liste übernommen aus: Taboada, Seite 288 (2007)

- Sport
- Gesundheitswesen
- Arbeit
- Stärkung/Bekräftigung der Institutionen
- Entwicklungshilfe
- Förderung des freiwilligen Dienstes
- Förderung der Sozialfürsorge
- Umweltschutz
- Förderung der sozialen Wirtschaft
- Förderung von Personen, die in Gefahr sind aus sozialen, physischen oder kulturellen Gründen ausgeschlossen zu werden
- Förderung der Verfassungswerte und Schutz demokratische Prinzipien
- Förderung der Toleranz
- Entwicklung der Informationsgesellschaft
- Wissenschaftliche Forschung
- Technologische Entwicklung

Das Vereinsgesetz nennt über die vorgenannten Zwecke hinaus:

- Förderung der Frauen
- Förderung und Schutz der Familie
- Kinderschutz
- Förderung der Chancengleichheit
- Benutzer- und Verbraucherschutz

Das Vereinsgesetz nennt nicht noch einmal gesondert die Zwecke „Schutz der Opfer von Terrorismus“ und „Entwicklungshilfe“.

6.3.2 Selbstlosigkeit¹³

Die Leistungen steuerbegünstigter Organisationen müssen der Allgemeinheit zugänglich sein.

Stiftungen müssen ihr Vermögen und ihr Einkommen ihrem Satzungszweck widmen. Vereine müssen ebenfalls alle Einnahmen zur Erreichung der Satzungsziele einsetzen. Im Falle der Auflösung einer steuerbegünstigten Einrichtung muss das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung übertragen werden.

Vorstandsmitglieder dürfen genauso wenig wie Stiftungsratsmitglieder eine Vergütung für ihre Organtätigkeit erhalten. Allerdings können sie Erstattungen für Kosten erhalten, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen. Sollten Organmitglieder zusätzlich Tätigkeiten ausüben, die über ihre Organrolle hinausgehen, können sie dafür eine Vergütung erhalten. Eine Gewinnbeteiligung bleibt jedoch untersagt.

6.3.3 Unmittelbarkeit

Die Frage nach der Unmittelbarkeit wird im spanischen Gesetz nicht behandelt.

6.3.4 Satzungsanforderungen

6.4 Wirtschaftliche Aktivität¹⁴

Mit 6.4.1 integrieren Stiftungen dürfen wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehen, sofern diese in direktem Zusammenhang mit ihrem Satzungszweck stehen. Diese ökonomischen Aktivitäten dürfen jedoch nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Generell gilt für gemeinnützige Einrichtungen, dass ökonomische Tätigkeiten, die satzungsfremd und somit nicht steuerbefreit sind 40% der jährlichen Nettoeinnahmen nicht überschreiten dürfen.

6.4.1 Begünstigte Aktivität

Einkünfte aus betrieblichen Aktivitäten sind steuerfrei, sofern diese in Verfolgung des Satzungszwecks durchgeführt werden. Dies gilt für eine ganze Reihe von Bereichen, in denen steuerbegünstigte Organisationen sich engagieren.

6.4.2 Partielle Steuerpflicht

Auf Überschüsse aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die nicht mit dem Satzungszweck in Verbindung stehen, fällt eine ermäßigte Steuer von 10% an. Dies gilt auch für Kapitalerträge, wenn diese nicht der Erreichung der Satzungszwecke dienen.¹⁵

¹³ Taboada (2007); s. 490 ff.

¹⁴ Taboada (2007); s. 493

¹⁵ ifo Forschungsbericht Nr. 24 (2005)



6.4.3 Rücklagen¹⁶

Bei Stiftungen müssen mindestens 70% der Einnahmen aus Unternehmensgewinnen, sowie Veräußerungsgewinnen und sonstigen Überschüssen zeitnah verwendet werden. Als zeitnah versteht das Gesetz einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss des Wirtschaftsjahres in welchem der jeweilige Gewinn erzielt wurde.

6.4.4 Ausgliederungen / Tochtergesellschaften

Stiftungen dürfen Gesellschafter von Kapitalgesellschaften sein. Sollte die Stiftung mehrheitlicher Anteilseigner sein, muss die Stiftungsaufsicht über diese Beteiligung informiert werden.

6.5 Umsatzsteuer

Für Spanien gilt wie für alle anderen Mitgliedstaaten der EU die Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Daher sind steuerbegünstigte Körperschaften nicht generell von der Umsatzsteuer befreit. Dienstleistungen und Lieferungen in bestimmten Bereichen sind allerdings steuerbegünstigt. Zu den befreiten Umsätzen gehören etwa die Dienstleistungen der Einrichtungen mit sozialem Charakter und Bildungsdienstleistungen. Nonprofit-Organisationen, die ihre Dienstleistungen unentgeltlich anbieten, gelten selbst als Endverbraucher und sind insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.¹⁷

¹⁶ Taboada (2007); s. 491-92

¹⁷ European Foundation Centre (2008)

7. Spendenrecht¹⁸

Das spanische Gesetz kennt verschiedene Formen des steuerlich wirksamen „Mäzenatentums“. Neben der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Geld- und Sachspenden fördert die spanische Steuergesetzgebung auch:

- Vereinbarungen über die Mitwirkung von Unternehmen an gemeinnützigen Aktivitäten
- Unterstützung von Nothilfeprogrammen.

Die Spende: Als abzugsfähige Spenden gelten in Spanien Zuwendungen in finanzieller Form sowie die Zuwendung von Gütern und Rechten. Darüber hinaus gelten Mitgliedsbeiträge ohne das Recht auf eine direkte Gegenleistung als Spenden sowie die unentgeltliche Bestellung eines Nießbrauchsrechts, Schenkungen von Gütern, die dem „spanischen historischen Kulturgut“ zugeordnet werden, und Zuwendungen von Gütern an Einrichtungen, welche die Unterhaltung von Museen sowie die Förderung des kunsthistorischen Erbes zum Zweck haben.

Vereinbarungen über die Mitwirkung von Unternehmen an gemeinnützigen Tätigkeiten: Soweit eine solche Vereinbarung die gemeinnützige Körperschaft zur Bekanntmachung des Zuwendungsgebers verpflichtet, wird dies nicht als Sponsoring angesehen.

Unterstützung von Nothilfeprogrammen: Es handelt sich hierbei um zeitlich begrenzte Programme die in besonderer Weise mittelbar oder unmittelbar das allgemeine Interesse fördern. Als solche Programme gelten beispielsweise die Anschaffung neuer Sachanlagen für gemeinnützige Einrichtungen oder die Renovierung von Gebäuden und Bauten zur Unterstützung bestimmter Region.

¹⁸ Taboada (2007)

7.1 Voraussetzungen bei den Empfängern

Empfänger steuerlich wirksamer Spenden können folgende Organisationen sein:

- gemeinnützige Einrichtungen
- öffentliche Körperschaften
- öffentliche Universitäten
- Bestimmte Einrichtungen der autonomen Regionen (außer: Katalonien, die Balearen, Valencia, das Baskenland und Galicien)

7.2 Formen der Begünstigung

Ein prozentualer Teil der Spende kann direkt von der fälligen Steuer abgezogen werden und mindert so die Zahllast.

7.3 Begrenzungen¹⁹

Das Ausmaß der Abzugsfähigkeit unterscheidet sich je nach der Steuerart:

Einkommensteuer: Für Einkommensteuerzahler gilt eine Abzugsfähigkeit von insgesamt 25% der gespendeten Summe, der abziehbare Betrag darf jedoch 10% der Bemessungsgrundlage nicht überschreiten.

Darüber hinaus kann jede einkommensteuerpflichtige Person im Rahmen ihrer Steuererklärung 0,7% der zu zahlenden Steuer an eine Nonprofit-Organisation oder eine kirchliche Einrichtung spenden.

Körperschaftsteuer: Für juristische Personen gilt eine Abzugsgrenze von 35% der gespendeten Summe, diese darf allerdings 10% der steuerlichen Bemessungsgrundlage bzw. 0,1% der jährlichen Umsätze nicht überschreiten. Im Falle von Spenden zur Förderung des „nationalen kulturellen Erbes“ erhöhen sich die genannten Grenzen auf 30% der Bemessungsgrundlage bzw. 0,3% der jährlichen Umsätze.

¹⁹ European Foundation Centre (2011)

8. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung/ Constitution 1978

<http://servat.unibe.ch/icl/sp00000.html>

Ley Orgánica 1/2002 de 22 marzo, reguladora del Derecho de Asociación, capítulo II, artículo 5 (Fundamental law 1/2002 of 22 march of association law) chapter II, article 5

Ley 50/2002, de 26 de diciembre, de Fundaciones

9. Quellen

EFC COUNTRY PROFILE JANUARY 2011: SPAIN

Drafted by Lourdes Márquez de la Calleja and Ana Sastre CampoFundación ONCE; Isidoro Martín Dégano, National University of Distance Learning

www.efc.be

Montagut, Teresa (2005): „The Third Sector and the policy processes in Spain”; TSEP Working Paper Series

Taboada, Carlos Palao (2007): „Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht in Spanien“; in Walz, von Auer, Von Hippel: „Spenden- und Gemeinnützigkeitsrecht in Europa“; Mohr Siebeck Verlag, Tübingen

Universidad de Deusto; Universidad Ramon Llull (2002): “The Spanish Non profit Sector“; http://www.ceis.it/euroset/products/pdf/Spain_National_Study.PDF

José Luí Monzón Campos (2008): “Las grandes cifras de la Economía SocialÁmbito, Entidades y Cifras claves”

http://www.ciriec.es/CIRIEC_Grandes_Cifras_Economia_Social.pdf

Experten

Carlos Palao Taboada; Teresa Montagut

Berlin, August 2012